

Angesichts der sich verschlechternden Haushaltssituation der Gemeinde Ostseebad Laboe gibt es keine Alternative zur Konsolidierung des Haushaltes. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass dem Haushalt der Gemeinde Ostseebad Laboe bisher kaum - bis auf die Anhebung der Realsteuererhebesätze - diesbezügliche Anstrengungen entnommen werden können. Dabei ist die Gemeinde gemäß § 3 Ziffer 9 GemHVO-Kameral verpflichtet, die dort genannten Übersichten zur Haushaltskonsolidierung zu erstellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nicht ausgeglichen ist. Anhand dieser ist der Öffentlichkeit darzulegen, welche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung im vorliegenden Haushaltsplan mit welchen finanziellen Auswirkungen umgesetzt worden sind und welche weiteren Konsolidierungsmaßnahmen noch anstehen.

Als Grundlage für die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen empfehle ich erneut die Hinweise des Innenministeriums zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben, die ich Ihnen am 03.07.2009 in der neuesten Fassung zur Verfügung stellte (Erlass vom 30.06.2009, „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“, Az.: IV 306 - 165.42-1), um zu überprüfen, inwieweit bei den laufenden Ausgaben Einsparungen und eine verstärkte Ausschöpfung der laufenden Einnahmen möglich ist.

Insbesondere sollten künftig die Nachweise nach § 3 Ziffer 9 Buchstaben b) und c) GemHVO-Kameral erbracht werden, dass weitere Maßnahmen zur Konsolidierung folgen und dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen, sondern auf das Notwendigste beschränkt worden sind.

Auch sollte den Kostendeckungsgraden der kostenrechnenden Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Aufgrund der schlechten Finanzlage der Gemeinde Ostseebad Laboe ist bei der Prüfung, ob die Gesamtgenehmigung für die vorgesehenen Kreditaufnahmen erfolgen kann, besondere Behutsamkeit geboten. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit seinem Runderlass vom 20.09.2007 (Krediterlass, Amtsbl. Schl.-H. S. 1055) in allgemeiner Form von seinem Recht Gebrauch gemacht, als oberste Kommunalaufsichtsbehörde dem Landrat Weisungen für das Prüfungsverfahren zu erteilen. Nach Ziffer 2.3 des Krediterlasses hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei mittelfristig negativem Finanzspielraum die Gesamtgenehmigung für die vorgesehenen Kreditaufnahmen auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen. Eine andere Entscheidung kann nur insoweit erfolgen, als hinsichtlich der veranschlagten Maßnahmen im Einzelfall nachgewiesen wird, aufgrund welcher der unter Ziffer 2.3 Nr. 1 bis 6 des Krediterlasses genannten Kriterien die Kreditaufnahme jeweils unvermeidbar ist.

Eine entsprechende Anlage haben Sie mit Fax vom 04.03.2010 nachgereicht.

Vor dem Hintergrund

*Auszug aus „Haushaltssatzung 2010“
KA v. 20.05.10*

- mittelfristig negativer Finanzspielräume und
- der überdurchschnittlich hohen Verschuldung der Gemeinde

habe ich den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 50.000 € gekürzt und für einen Teilbetrag i.H.v. 152.900 € genehmigt. Bei dieser Entscheidung habe ich auch berücksichtigt, dass die kommunale Finanzpolitik derzeit eine Ausweitung der Investitionen zur Unterstützung der Politik des Bundes zur Stabilisierung der Wirtschaft erfordert. Des Weiteren bin ich davon aus-

gegangen, dass eine mögliche Beitragsfähigkeit der beabsichtigten "Straßen- und Wegeausbaumaßnahmen" Ihrerseits geprüft und verneint worden ist. Rein vorsorglich erinnere ich insofern in diesem Zusammenhang an den Ihnen am 09.11.2009 zur Verfügung gestellten Erläss des Innenministeriums zur Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 30.10.2009. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Gemeinden in Schleswig-Holstein nach § 76 GO verpflichtet sind, Straßenausbaubeiträge für beitragsfähige Maßnahmen zu erheben.

Bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die Kürzung i.H.v. 50.000 € durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinzuweisen. Im Rahmen der Haushaltsausführung darf der reduzierte Kreditbedarf nicht überschritten werden. Dabei entscheidet die Gemeinde im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich, auf welche Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen sie verzichten will.

Vor der Bekanntmachung der Haushaltssatzung nehmen Sie bitte zzgl. noch folgende redaktionelle Änderungen vor:

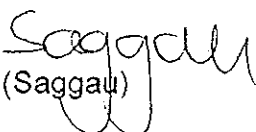
- In der Überschrift der Haushaltssatzung ergänzen Sie bitte nach dem Wort "La-
boe" die Wörter "für das Haushaltsjahr 2010".
- In der Eingangsformel ergänzen Sie bitte nach dem Datum der Beschlussfassung die Wörter "und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde".
- Am Ende der Satzung ergänzen Sie bitte als letzten Satz "Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.05.2010 erteilt."

Abschließend erlauben Sie mir bitte noch folgende Hinweise, um deren Berücksichtigung ich künftig bitte:

- In der Übersicht über den freien Finanzspielraum werden die erwarteten Fehlbedarfe/-beträge nicht berücksichtigt. Somit wird ein Finanzspielraum von 00,00 € suggeriert, obwohl dieser bis 2013 negativ ist.
- Die Übersicht über den Freien Finanzspielraum entspricht nicht dem ab dem Haushaltsjahr 2010 gültigen Muster (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 776).
- Es fehlt die Übersicht über die Gesamtverschuldung der Gemeinde jeweils zum 31.12. (Anlage 29, Muster zu § 3 Ziffer 16 GemHVO-Kameral, Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 780).
- Die Übersicht über die Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr, in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren sowie in den drei nachfolgenden Haushaltsjahren im Vergleich mit den Empfehlungen des jährlichen Haushaltserlasses des Innenministeriums entspricht nicht dem aktuellen Muster und berücksichtigt daher nicht alle Pflichtrücklagen gemäß § 19 GemHVO-Kameral.
- Stellenplan, Veränderungsliste und Stellenplanquerschnitt entsprechen nicht dem verbindlich durch das Innenministerium vorgegebenen Muster (vgl. Anlage 28, Muster zu § 5 a GemHVO-Kameral).

Ferner mache ich vorsorglich darauf aufmerksam, dass neben Haushaltssatzung und Haushaltsplan (vgl. § 79 Abs. 2 GO) auch das Investitionsprogramm von der Gemeindevertretung zu beschließen ist (vgl. § 83 Abs. 3 S. 2 GO).

Im Auftrage


(Saggau)